

2. Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis (Inzidenz > 50)

Vereinfacht und verkürzt – keine rechtliche Bedeutung, nur zum einfacheren Verständnis!

Gültig vom 27.10.2020 bis zum Ablauf des 30.11.2020

Wesentliche Änderungen gegenüber der 1. Allgemeinverfügung:

Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen sind nur noch mit einer Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen erlaubt. Für Feiern in privaten Räumen wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen dringend empfohlen. Zusammenkünfte sind nur noch mit einer Teilnehmerzahl von maximal 100 möglich.

Maskenpflicht besteht nunmehr auch bei allen öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften jeweils auch am eigenen Sitzplatz sowie in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Flüchtlingsunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte).

Es wird empfohlen auf besonders belebte Straßen und Plätzen, wie z. B. Einkaufsstraßen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Regelungen:

Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen

1. Es wird empfohlen, den Besuch von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen derart zu begrenzen, dass Personen innerhalb der ersten sechs Tage ihres Aufenthalts maximal bis zu zwei Besuche und ab dem siebten Tag des Aufenthalts maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde und maximal zwei Personen empfangen dürfen.

Alten- und Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen

2. Es wird empfohlen, den Besuch von Alten- und Pflegeeinrichtungen derart zu begrenzen, dass maximal drei Besuche pro Woche für jeweils eine Stunde und maximal zwei Personen zulässig sind.
3. Das Personal in allen Gemeinschaftseinrichtungen muss in der gesamten Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
4. Bewohner von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Flüchtlingsunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte) müssen außerhalb des eigenen Zimmers eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
5. Vor dem Betreten von Gemeinschaftseinrichtungen ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

Schulen

6. In Schulen ist ab der 5. Jahrgangsstufe auch im Präsenzunterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen soweit die allgemeinen Abstandsregelungen (1,50 Meter) nicht eingehalten werden können.

7. Es wird empfohlen, dass der praktische Schulsportunterricht nur kontaktlos und wenn möglich im Freien stattfindet.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen

8. Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen sind nur noch mit einer Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen erlaubt.
9. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen dringend empfohlen.
10. Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind nur noch mit einer Teilnehmerzahl von maximal 100 möglich.

Sport

11. Für Zuschauer gelten die Regelungen der Teilnehmerbegrenzung bei Zusammenkünften und Veranstaltungen entsprechend (derzeit maximal 100 Zuschauer).

Maskenpflicht

12. Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften jeweils auch am eigenen Sitzplatz sowie außerhalb des eigenen Sitzplatzes bzw. außerhalb des eigenen Zimmers in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.
13. Es wird empfohlen, auf besonders belebten Straßen und Plätzen, wie z. B. Einkaufsstraßen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
14. Patientinnen und Patienten müssen bei einem Transport durch Fahrdienste o. ä. eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
15. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.